

MIETVERTRAG

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Peckelsheim
An St. Marien 1. 34439 Willebadessen (Vermieter)

vertreten durch Frau Maria Legge Tel.: 05644 / 548

und dem Veranstalter Name Telefon

Straße / Ort

1. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter für den

Zeitraum _____

die Nutzung des Pfarrheims „St. Marien“, Burgstr. 3a, 34439 Peckelsheim für private Zwecke nach folgenden Bestimmungen.

2. Vermietet wird das Erdgeschoß des Gebäudes. Dem Veranstalter wird vom Vermieter für die Mietzeit der Haustürschlüssel, mit Zugangsberechtigung für das Erdgeschoß, ausgehändigt. Bei Verlust haftet der Mieter. Der Schlüssel ist Teil einer Schließanlage.

3. Der Mietzins beträgt:

150 EUR für private Vermietungen (1 Tag)

100 EUR für private Vermietungen (jeder weitere Tag)

50 EUR für gemeinnützige Gruppen und Vereine (Vorträge, Versammlungen)

Mit der Miete sind abgegolten die Raumnutzung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen, die Reinigung und Betriebskosten, sowie die Küchen- und Geschirrnutzung.

In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Die Vermietung erfolgt im Rahmen der nicht steuerbaren Vermögensverwaltung bzw. außerhalb eines steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art.

Der fällige Betrag in Höhe von _____ EUR ist innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: **Gemeindeverband OWL**
Bank: **Bank für Kirche und Caritas**
IBAN: **DE73 4726 0307 0038 5019 00** BIC: **GENODEM1BKC**
Verwendungszweck: **„Miete 12109, Pfarrheim-Nutzung, Name Veranstalter“.**

4. Der Veranstalter verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.
5. Bei Feierlichkeiten mit Musikbetrieb ist unbedingt darauf zu achten, dass durch die Lautstärke die Nachbarschaft nicht gestört wird. Eventuell anfallende GEMA- Gebühren werden vom Veranstalter eigenverantwortlich entrichtet.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Veränderungen jedweder Art bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
7. Die Räume sind vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Geflieste Flächen sind feucht zu reinigen. Anfallender Müll und Abfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen und darf nicht in die Abfallbehälter des Pfarrheimes entsorgt werden.
8. Eventuelle Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Gäste, Lieferanten, durch den Veranstalter beauftragte oder von ihm herein gelassene Personen verursacht werden. Die Schäden dürfen nicht vom Veranstalter selbst behoben werden.
9. Der Veranstalter erklärt, die anliegende Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen und erhalten zu haben. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
10. Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich, die Mieträume / Mobiliar schonend und pfleglich zu behandeln. Das Anbringen von Gegenständen und Befestigungsmaterial, insbesondere das Bekleben der Wände und Fensterscheiben mit Klebestreifen, ist nicht zulässig.

Ort, Datum

Veranstalter

Vermieter

Nutzungsordnung

Pfarrheim St. Marien Peckelsheim

Die Nutzung des Pfarrheims soll in erster Linie der Pfarrfamilie und der Pflege des Gemeindelebens dienen.

Um Konflikte zu vermeiden, sollten die Nutzer des Pfarrheims sich so verhalten, dass die Einrichtung nicht beschädigt und die Allgemeinheit nicht über Gebühr belästigt wird.

Daher ist folgendes besonders zu beachten:

1. Das Pfarrheim ist generell ein **Nichtraucher-Haus**
2. Bei Feiern mit Musikbetrieb ist die Lautstärke so zu reduzieren, dass Beschwerden nicht vorkommen. Vor allem nach 22.00 Uhr ist die Musikanlage auf Zimmerlautstärke einzustellen. Auch auf Terrasse und Parkplatz sollten Lärmstörungen ausgeschlossen sein.
3. Der besonderen Bedeutung der kirchlichen Fast- und Abstinenztage (Aschermittwoch, Kartage) ist Rechnung zu tragen. Das Haus ist an diesen Tagen für die Nutzung durch die Kirchengemeinde reserviert.
4. In den Räumen sich aufhaltende Kinder sind ausreichend zu beaufsichtigen. Dies gilt auch für den Außenbereich.
5. Alle Außentüren und Fenster sind beim Verlassen des Gebäudes verschlossen zu halten, um unbefugten Personen keinen Zutritt zu gewähren. Die Türen (auch Fluchttüren) sind abzuschließen. Denken Sie auch daran, die Heizkörper auf Stufe 1 ½ zurück zu drehen und alle Lampen auszuschalten.
6. Die vorhandenen Einrichtungen dürfen in keiner Weise eigenmächtig verändert werden. Eventuell entstehende Mängel oder Schäden sind sofort Frau Legge oder dem Kirchenvorstand zu melden und dürfen nicht selbst beseitigt werden.
7. Das Anbringen von Dekoration an Wänden, Decken und Lampen ist nicht erlaubt.
8. Die gemeindeeigenen Müllsammelbehälter stehen ausschließlich den kirchlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung. Andere Veranstalter müssen ihren Müll selbst entsorgen.
9. Benutztes Geschirr ist gereinigt und ordnungsgemäß in die vorhandenen Schränke einzuräumen.
10. Das Pfarrheim ist nach Nutzung besenrein zu hinterlassen. Geflieste Flächen sind feucht zu reinigen. Eine feuchte Reinigung des Parkettfußbodens oder die Benutzung von nicht geeigneten Pflegemitteln ist nicht zulässig.

gez. Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat Mariä Himmelfahrt Peckelsheim